



Newsflash Umweltrecht

Mai/2021

Inhalt

1.	Das Chaos der Kundmachungsplattformen	1
2.	EuGH fällt Urteil zu Rechtsschutz aufgrund der Aarhus Konvention	3
3.	Aktuelles	5
4.	English Summary	6

1. Das Chaos der Kundmachungsplattformen

Mit der schrittweisen Umsetzung der Aarhus Konvention in den Bundes- und Landesgesetzen wurden zahlreiche Online-Plattformen geschaffen, auf denen Behörden Bescheide zustellen und Verfahrensschritte kundmachen können. Für Umweltschutzorganisationen beginnen mit der Zustellung Fristen zu Verfahrungsbeitilgung und Rechtsmittelfristen zu laufen. Uneinheitliche Bestimmungen sowie die Unübersichtlichkeit der Plattformen erhöhen jedoch die Gefahr, Schriftstücke zu übersehen und Fristen zu verpassen. ÖKOBÜRO fordert daher eine einheitliche Lösung für Kundmachungen und Zustellungen.

Aarhus Konvention verlangt niederschweligen Zugang zu Verfahrensdokumenten

Aufgrund der Aarhus Konvention sind Umweltschutzorganisationen an Verfahren in Umweltangelegenheiten zu beteiligen und sind ihnen Rechtsschutzmöglichkeiten einzuräumen. Auch wird in einer Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention (ECE/MP.PP/2017/2/Add.1) festgehalten, dass ein effektiver Zugang zu Umweltinformationen für die Öffentlichkeit ausschlaggebend ist für die Umsetzung der Sustainable Development Goals und dass dafür moderne elektronische Kommunikationsmittel notwendig sind.

In Umsetzung dieser Vorgaben haben daher sowohl der Bund als auch die Länder in den letzten beiden Jahren eigene Kundmachungsplattformen im Internet geschaffen, auf welchen Bescheide, Verfahrenskundmachungen und andere relevante Schriftstücke vor allem in Naturschutz- sowie jagd- und fischereirechtlichen Verfahren bereitgestellt werden. In den Draft updated Recommendations on the electronic information tools (AC/TF.AI-7/Inf.3) wird ein benutzerfreundlicher, one-stop Web-Zugangspunkt empfohlen, welcher sich an den Benutzer anpassen lässt und laufend modernisiert wird. Die von Bund und Ländern jeweils separat eingerichteten Online-Plattformen sind jedoch weit davon entfernt, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Einheitliche Kundmachungsplattform für Gewährleistung effektiver Beteiligung von Umweltschutzorganisationen notwendig

Es ist nicht nur die Vielzahl an Plattformen, welche jeweils eigene Zugangsdaten erfordern, die in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Auch sind die einzelnen Plattformen unterschiedlich – zum Teil sehr unübersichtlich – aufgebaut. Für Umweltschutzorganisationen, die sich in mehreren Regionen für den Umweltschutz engagieren, bedeutet dies, dass sie sich regelmäßig durch mehrere Plattformen kämpfen müssen, um die für ihren Tätigkeitsbereich relevanten Verfahren zu finden. Die größte Schwierigkeit jedoch bilden jene Plattformen, auf denen nicht einmal das Bereitstellungsdatum der Dokumente erkennbar ist. Denn gerade mit der Zustellung des Schriftstückes, die wiederum über die Bereitstellung im Internet fingiert wird, beginnen für Umweltschutzorganisationen Fristen zur Beteiligung und Beschwerdeeinreichung zu laufen.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Zustellfiktionen sowie Beteiligungs- und Rechtsmittelfristen pro Land und Materien gesetz verschieden geregelt sind. Es kann daher nur die Frage gestellt werden, inwiefern ein zehnfach unterschiedlich ausgestaltetes Verfahrensrecht zur Umsetzung ein und derselben völkerrechtlichen Vorgabe – nämlich der Einführung von Beteiligungsrechten für Umweltschutzorganisationen gem. Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention – mit dem Gleichheitssatz in Einklang zu bringen ist. Sowohl die unterschiedlichen Fristen als auch die mangelhafte Handhabung der Kundmachungsplattformen führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für Umweltschutzorganisationen sowie zugleich für ProjektwerberInnen und AntragstellerInnen in laufenden Verfahren.

ÖKOBÜRO hat daher Lösungsvorschläge erarbeitet, welche die Sichtung der Kundmachungen vereinfachen und zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen sollen. Allen voran schlagen wir vor,

eine einheitliche Bestimmung zu Kundmachungen und den daran anknüpfenden Zustellungs- und Beteiligungsfristen für sämtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ins AVG aufzunehmen. Zudem finden wir eine einheitliche Plattform für Kundmachungen des Bundes und der Länder sinnvoller. Wird auf Beibehaltung der unterschiedlichen Plattformen bestanden, sind diese zumindest einheitlich aufzubauen. Konkret soll es eine übersichtliche Gliederung der Verfahren mit der Möglichkeit geben, diese nach Datum zu sortieren. Die einzelnen Schriftstücke sind eindeutig zu beschriften und es ist bei jedem der Dokumente das Bereitstellungsdatum klar ersichtlich zu machen. Eine Schulung der Behörden zur Aarhus Umsetzung und den damit einhergehenden Kundmachungsplattformen soll ferner gewährleisten, dass die Kundmachungen richtig gehandhabt werden.

Weitere Informationen:

[ÖKOBÜRO Positionspapier](#)

[Umweltrechtsblog-Artikel zur Aarhus-Umsetzung in den Bundesländern](#)

[Draft updated Recommendations on the electronic information tools \(AC/TF.AI-7/Inf.3\)](#) (in englischer Sprache)

2. EuGH fällt Urteil zu Rechtsschutz aufgrund der Aarhus Konvention

Der Öffentlichkeit stehen umfassende Rechte zu, gegen Entscheidungen in Umweltbelangen vorzugehen. Ob es zulässig ist, dass ein solcher Rechtsschutz an die Teilnahme am vorangehenden Bewilligungsverfahren geknüpft wird, hängt vom jeweiligen Vorhaben ab. Auf jeden Fall stehen diese Rechte auch abseits von EU-Sekundärrecht wie der UVP-Richtlinie zu. Dies zeigt sich anhand einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu einer Schweinezucht in den Niederlanden.

Aarhus Konvention verlangt Beteiligung und Rechtsschutz

Die Aarhus Konvention gibt vor, dass die Öffentlichkeit in Verfahren über bestimmte Tätigkeiten, die entweder explizit in Anhang 1 angeführt sind oder erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, einzubinden ist. Diese Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung stellten die Prüfbasis einer kürzlichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-826/18) dar. Ausschlaggebend für das Urteil war der Vorlageantrag eines niederländischen Bezirksgerichts in einem Verfahren zur Bewilligung eines Schweinestalls für 855 Sauen. Ein solches Bewilligungsverfahren erfordert zwar keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang I der UVP-Richtlinie, bedarf aber aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I der Aarhus Konvention der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach niederländischem Recht kann sich jedermann mittels Stellungnahme in ein solches Verfahren einbringen. Im Zuge des Verfahrens gefällte Entscheidungen können jedoch nur durch „Beteiligte“ – also Personen, deren „Interesse durch eine Entscheidung unmittelbar berührt wird“ – angefochten werden. Die Aarhus Konvention sieht Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten für die „betroffene Öffentlichkeit“, d.h. Umwelt-NGOs und Personen mit Interesse an einer Entscheidung, in Artikel 9 Abs 2 vor. Zudem besteht auch für die sonstige Öffentlichkeit ein allgemein gehaltener Rechtsschutz gemäß Artikel 9 Abs 3 Aarhus Konvention.

Präklusion der betroffenen Öffentlichkeit unzulässig

Der EuGH befasste sich in seinem Urteil insbesondere mit der Frage, inwieweit Mitgliedstaaten die Rechte der allgemeinen Öffentlichkeit und jenen der Betroffenen Personen unterschiedlich regeln dürfen. Zunächst hielt er diesbezüglich fest, dass im Sinne der Aarhus Konvention Beteiligungsrechte in Fällen des Artikel 6 nur jenen Personen zustehen müssen, die als „betroffene Öffentlichkeit“ gelten. Staaten steht es jedoch frei, darüber hinaus auch nicht betroffenen Personen Mitspracherechte zu gewähren.

Wie bereits in vorangehenden Fällen stellte der EuGH zunächst fest, dass sowohl die Beteiligung als auch der Rechtsschutz von Betroffenen umfassend auszugestalten ist. Es ist daher nicht denkbar, dass Betroffene nur dann gegen Entscheidungen vorgehen können, wenn sie sich vorab an einem Verfahren beteiligt haben. Anders ist dies jedoch bei sonstigen Personen, denen Staaten „freiwillig“ Verfahrensrechte einräumen. In diesen Fällen kommt nämlich der allgemeinere Rechtsschutz des Artikel 9 Abs 3 zu Anwendung. Das bedeutet einerseits, dass solchen Personen Rechtsmittel zustehen, sofern sie sich in ein Verfahren eingebracht haben. Andererseits lässt dieser Rechtsschutz jedoch einen Ausschluss bzw. eine Präklusion jener Personen zu, die sich vorab nicht eingebracht haben.

Auch in Österreich ist eine solche Präklusion etwa in UVP-Verfahren oder bei Naturverträglichkeitsprüfungen vorgesehen. Hier müssen Umweltschutzorganisationen im Falle einer Bescheidbeschwerde ausführen, weshalb sie sich bisher nicht in ein Verfahren eingebracht haben. Diese Verfahren erfordern jedoch Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 6 Aarhus Konvention. Unter Berücksichtigung der gegenständlichen Judikatur ist es daher zu bezweifeln, dass eine solche Form der Präklusion zulässig ist.

Direkte Auslegung der Aarhus Konvention durch den EuGH

Bemerkenswert ist zudem, dass sich der Gerichtshof im gegebenen Fall nicht auf die UVP-Richtlinie stützen konnte, da diese gemäß Anhang I für Schweinzuchten erst ab einer Anzahl von 900 Plätzen für Sauen gilt. Es kam daher zu einer direkten Prüfung der Aarhus Konvention abseits von sonstigem Unionsrecht, was eine Neuheit in der EuGH-Judikatur darstellt. Dies könnte in Zukunft auch für Österreich von Bedeutung sein, da sich die Umsetzung der Aarhus Konvention hierzulande sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weitgehend auf durch unionsrechtliches Sekundärrecht determinierte Fälle beschränkt.

Weitere Informationen:

[Urteil zur Rs C-826/18](#)

[Aarhus-Konvention](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier zur Umsetzung der Aarhus Konvention](#)

3. Aktuelles

LVwG NÖ: Beschwerde auf Herausgabe von Umweltinformationen wegen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen abgewiesen

Nachdem ÖKOBÜRO und WWF Österreich auf eine Anfrage zu Umweltinformation einen geschwärzten Monitoring-Bericht erhalten haben, wurde Beschwerde beim LVwG NÖ erhoben. Diese wurde nun jedoch mit dem Verweis abgewiesen, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, welche schutzwürdige Interessen darstellen.

LVwG, 12.03.2021, LVwG-AV-46/001 -2020

BVerfG: Deutsches Klimaschutzgesetz nicht mit Grundrechten vereinbar

Das deutsche Bundesverfassungsgericht entschied am 24. März 2021, dass das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) mit dem Grundrecht auf Freiheit künftiger Generationen nicht vereinbar ist. Im deutschen KSG werden u.a. nationale Klimaschutzziele und Treibhausgasreduktionen festgelegt. Letztere müssen bis 2030 um 55% gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Ab dem Jahr 2031 sieht das KSG noch keine Minderungsziele vor. Diese Regelung führt dazu, dass enorme Reduktionen in den Zeitraum nach 2030 verlagert werden und demnach auf künftige bzw. junge Generationen hohe Einschränkungen in ihren Freiheitsrechten zukommen werden. Das BVerfG sieht darin eine Grundrechtsverletzung durch das KSG, der Gesetzgeber hätte vielmehr Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern.

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20.

[Link zum Beschluss](#)

VwGH: Zustellung durch öffentliche Kundmachung als ultima ratio

Der VwGH hat in der vorliegenden Entscheidung abermals betont, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem § 25 ZustellG als ultima ratio anzuwenden ist. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn einer Behörde die spezifische Funktion einer Person im Verfahren nicht bekannt ist. Die Behörde ist nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit dazu verpflichtet, Erhebungen anzustellen, ob und welche Personen in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall hätte die Behörde daher in die Liste der anerkannten Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G Einsicht nehmen können und müssen. Da die Zustellung durch öffentliche Kundmachung demnach unzulässig war, wurde der Bescheid nicht wirksam zugestellt.

VwGH 22. März 2021, Ra 2020/10/0036-15.

[Link zur Entscheidung](#)

VwGH: Gericht muss Vertretungsbefugnis abklären

Bei der Klärung der Frage, ob eine Beschwerde, welche von einer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nach Vereinsregisterauszügen nicht vertretungsbefugten Person unterfertigt wurde, der Revisionswerberin zuzurechnen ist, hat das LVwG bei der Revisionswerberin nachzufragen und darf sich nicht bloß auf Vereinsregisterauszüge stützen.

VwGH, 1. März 2021, Ra 2019/10/0164-14

[Link zur Entscheidung](#)

EuGH: Gerichte keine Behörden iSd Art 2 Abs 2 Umweltinformationsrichtlinie

Der EuGH stellt in diesem Vorabentscheidungsverfahren fest, dass Gerichte und natürliche sowie juristische Personen, die unter ihrer Kontrolle stehen, nicht als „Behörden“ iSd Art 2 Abs 2 Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4) anzusehen sind und dass diese Bestimmung somit nicht den Zugang zu Umweltinformationen in Gerichtsakten regelt.

EuGH 15. April 2021, C-470/19

[Link zur Entscheidung](#)

4. English Summary

The problems with online notification platforms

Online notification platforms were created as part of the implementation of the Aarhus Convention in federal law and the laws of the federal states. Public authorities are obliged to upload their administrative decisions and procedural notices there. The delivery of the documents triggers time limits for environmental organisations to participate in the proceedings or to file a complaint with the administrative courts. However, the inconsistent provisions in the various material laws as well as the complexity of the platforms carry the risk of overlooking certain documents and missing the deadlines. ÖKOBÜRO therefore demands a uniform solution and the training of public authorities to fulfil their public notice obligations.

ECJ rules on access to justice directly applying the Aarhus Convention

The public has extensive rights to appeal against decisions on environmental matters. This right is even broader for members of the public concerned, i.e. persons having an interest in a decision, including environmental NGOs. In these cases it is not permitted to exclude persons from the right to appeal if a person or organisation did not participate in the previous decision-making procedure. However, if other members of the public are also granted participatory rights, their right to appeal may be limited to participation beforehand. The present case regarding a Dutch pig farm, which did not fall under the EIA Directive, led the ECJ to directly apply the provisions of the Aarhus Convention. The outcome raises doubts also regarding certain preclusion provisions regarding EIA and nature assessment procedures in Austrian law.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie